



Beschluss

über die Gewährung eines bedingt rückzahlbaren Darlehens für die Erneuerung der Seilbahn Chalais–Briey–Vercorin, auf Gebiet der Gemeinde Chalais

vom 14. Dezember 2017

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2013;
eingesehen die Botschaft zur Finanzierung des Betriebs und des Substanzerhalts der Bahninfrastruktur in den Jahren 2017 – 2020 vom 18. Mai 2016;
eingesehen das kantonale Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28. September 1998 (GöV);
eingesehen das kantonale Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Gesellschaft Téléphérique Chalais-Vercorin SA wird für die Erneuerung der Luftseilbahn Chalais–Briey–Vercorin ein bedingt rückzahlbares Darlehen gewährt.

Art. 2

¹Die gesamte Investition wird auf 16'000'000 Franken geschätzt.

²Der Kanton gewährt ein zinsloses Darlehen von 35 Prozent der gesamten Kosten mit einem maximalen Betrag von 5'600'000 Franken.

³Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in Raten. Die Beträge werden dem Konto 524 „Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen“ der Budgets 2018 bis 2020 der Dienststelle für Mobilität entnommen.

Art. 3

¹Die Finanzierungsmodalitäten zwischen dem Kanton und der Téléphérique Chalais-Vercorin SA sind in einer Vereinbarung geregelt.

²Der Staatsrat wird ermächtigt, die erwähnte Vereinbarung zu unterzeichnen.

Art. 4

Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 14. Dezember 2017.

Der Präsident des Grossen Rates: **Diego Wellig**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**